



Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migrationsrecht,
Frankfurt, Lehrbeauftragter Universität Gießen

„Das Recht zu bleiben ist in Gefahr – Was tun bei drohender Abschiebung von minderjährigen und heranwachsenden Geflüchteten? “

Themenveranstaltung – Frühjahrstagung - am 21.04.2021

- 1. Die Abschiebung und ihre Voraussetzungen**
- 2. Durchführung der Abschiebung bei UMA und Heranwachsenden in einer Einrichtung**
- 3. Verhalten bei einer Abschiebung**

Abschiebung (§§ 58 ff. AufenthG): Was ist das?

- Die Abschiebung ist die Anwendung von Verwaltungszwang zur Durchsetzung der Ausreisepflicht
- Ausländerbehörde wird tätig, Hilfe durch Polizei (meist Landespolizei bei Festnahme, später bei der Durchführung einer Flugabschiebung ist die Bundespolizei beteiligt)
- Die §§ 58 ff. AufenthG gelten auch für die Abschiebung nach einem Asylverfahren, hier wird ebenfalls die Ausländerbehörde tätig

- Abschiebung setzt eine vollziehbare Ausreisepflicht voraus (meist durch eine bestandskräftige Entscheidung der Behörde, dass das Aufenthaltsrecht nicht besteht oder der Asylantrag abgelehnt wurde – oder in dem Fall, dass niemals ein Asyl oder Aufenthalt beantragt worden ist)
- Androhung der Abschiebung (z.B. auch im Bundesamtsbescheid)
- Ablauf der Ausreisefrist (steht in der Abschiebungsandrohung)

- Die Abschiebung muss aber auch durchführbar sein und darf nicht ausgesetzt sein → Duldung (solange geduldet wird, wird nicht abgeschoben)

Was ist bedeutet Duldung?

Ausreisepflicht



Abschiebung

Die Duldung ist die Aussetzung der vollziehbaren Abschiebung, weil Duldungsgründe vorliegen -> meist rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit

§ 60a Abs. 2: „Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.“

Es gibt aber auch die Ermessensduldung, die **Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)** und die **Beschäftigungsduldung (§60 d AufenthG)**

Duldungsgründe

Rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung

- Fehlende Zustimmung der Verfolgungsbehörde
- Schutz des Zusammenlebens der Familie
- Kindeswohl
- Gerichtsverfahren
- Petitionsverfahren
- Härtefallverfahren

Besondere rechtliche Duldungsgründe

- Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)
- Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Duldungsgründe

Tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung

- Reiseunfähigkeit (Krankheit, die dem Transport entgegensteht)
- Schwangerschaft ab. 36. Woche
- Passlosigkeit
- Weigerung der Aufnahme des Zielstaates
- Unterbrechung der Verkehrswege, fehlende Flugverbindung

Neuregelungen zur Reiseunfähigkeit durch das Asylpaket II (März 2016):

- Atteste ärztlich, Dipl. Psych. reicht nicht
- Rechtzeitig („unverzüglich“)

Duldungsgründe im Ermessen

Ermessensduldung

- Beenden der Schule oder Ausbildung
- Pflege eines nahen Verwandten
- Erforderliche medizinische Behandlung, die keine Lebensgefahr mit sich bringt und im Herkunftsland nicht oder nur erschwert vorgenommen werden kann

„Faktische Duldung“

Duldung ohne Dokument, Grenzübertrittsbescheinigung oder ohne Hinweis auf bestimmten Duldungsgrund („bis zur Abschiebung“)

- Wird die Behörde aus internen Gründen nicht tätig, weil Abschiebung noch nicht geplant ist, dann liegt darin auch eine Duldung (ohne einen der genannten Duldungsgründe)
- Auch wenn die Behörde hier kein Duldungspapier erteilt, liegt die „faktische Duldung“ vor
- Auch eine Grenzübertrittsbescheinigung oder ein Dokument, dass ein/e Ausländer:in sich an einem bestimmten Tag wieder bei der Ausländerbehörde melden muss, kann eine faktische Duldung dokumentieren

1. Die Abschiebung und ihre Voraussetzungen

Besonderer Duldungsgrund für UMF

Dieser Schutz wirkt nur bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres

§ 58 Abs. 1a AufenthG: „Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

1. Die Abschiebung und ihre Voraussetzungen

Vergewisserungspflicht in § 58 Abs. 1a AufenthG

- Diese Regelung ist eine Umsetzung der Rückführungsrichtlinie
- Vergewisserungspflicht ist konkret:
 - Die ABH muss die konkrete Eignung der Aufnahmeeinrichtung prüfen, was die Verfügbarkeit eines Platzes für die Person voraussetzt. Soll eine Person aus der Familie die Personensorge ausüben, muss die ABH sich davon vergewissern, dass dieses Familienmitglied die Personensorge ausüben wird.
 - Die Ausländerbehörde hat das Ergebnis ihrer „Vergewisserung“ vor der Durchführung der Abschiebung an die UMA/UMF bekanntzugeben
 - Diese Entscheidung ist gerichtlich überprüfbar
- Ob § 58 Abs. 1a auch für innereuropäische Abschiebungen gilt, ist umstritten. Aus Art. 3 EMRK lässt sich das gut ableiten, so tut es auch der EGMR. Auch das BVerfG. Kindeswohl gilt auch.

1. Die Abschiebung und ihre Voraussetzungen

Innereuropäische Abschiebung von Minderjährigen

Dublin-Abschiebungen (Überstellungen)

- Dublin-Überstellungen (meist kein Problem, weil aus Kindeswohlgesichtspunkten keine andere Zuständigkeit besteht)

Gilt auch nach Volljährigwerden

Innereuropäische Abschiebungen wegen Anerkennung (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)

Bsp.: Die 16jährige S ist über Griechenland eingereist, hat dort einen Asylantrag gestellt und wurde sofort anerkannt. Sie stellt in Deutschland einen weiteren Asylantrag und soll nach dem Willen der Behörde nach Griechenland zurückkehren. Abschiebung rechens? Grundsätzlich ja, sie muss dort einer Jugendeinrichtung zugeführt werden (Vergewisserung!), Argumente gegen die Rechtmäßigkeit der Abschiebung können sich aber aus den Bedingungen in Griechenland ergeben.

Wann findet die angedrohte und vollziehbare Abschiebung statt?

- Nach Ablauf der Ausreisefrist kann die Behörde abschieben
- Wenn die Abschiebung nicht mehr ausgesetzt ist oder wird
- Grundsatz: Der Behörde ist es untersagt, den Tag der Abschiebung bekannt zu geben (§ 59 Abs. 1 AufenthG): *Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.*
- Die Behördenmitarbeiter:innen machen sich sogar strafbar, wenn sie das tun.
- Sonderfall: Wenn eine Person länger als ein Jahr geduldet war, bedarf es einer erneuten Ankündigung mit einmonatiger Frist ab dem Tag des Duldungswiderrufs (damit wird aber nicht der Tag der Abschiebung mitgeteilt, geregelt werden soll, dass die Abschiebung nach einer Frist von frühestens einem Monat durchgeführt werden kann). -> § 60a Abs. 5 AufenthG
- Bsp: J ist als UMA seit dem 16. Lebensjahr wegen des § 58 Abs. 1a (Minderjährigkeit) geduldet worden. In der Duldung nichts zum Duldungsgrund. Nach Volljährigwerden schreibt die Ausländerbehörde: „Ihre Duldung wird hiermit widerrufen, Sie sind volljährig.“ Die Abschiebung darf hier, weil bei J die Abschiebung über ein Jahr ausgesetzt war, erst nach Ablauf einer Frist von einem Monat abgeschoben werden (§ 60a Abs. 5 AufenthG)

Wann findet die angedrohte und vollziehbare Abschiebung statt?

- Ein Widerruf ist nicht erforderlich, wenn in der Duldung schon der Satz steht „Die Duldung erlischt mit Vollendung des 18. Lebensjahres“. Dann erlischt die Duldung automatisch und es gibt keine Frist.
- Im Fall des J war es aber so, dass in der Duldung dazu nichts stand.

Wie läuft die Abschiebung nach §§ 58 ff. AufenthG) ab:

- Aufgreifen der Betroffenen durch Polizei
- Verbringung zum Flughafen

- Rechtliche Fragen:
 - Die Umstände des Aufgreifens und Suchens
 - Einbeziehung des Vormunds bei UMA / UMF
 - Mitwirkungspflicht von Mitbewohner:innen und Einrichtungspersonal

- Betroffene Grundrechte:
 - Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)
 - Freiheit (Art. 2 GG)
 - Andere Mitbewohner:innen und Personal
 - Verhältnismäßigkeit der Maßnahme
 - Durchführung der Abschiebung: Verhältnismäßigkeit (nicht um jeden Preis)
 - Wahrung der Grundrechte (bei der Abschiebung besonders: Unverletzlichkeit der Wohnung und Fortbewegungsfreiheit) verlangt (meist) richterlichen Beschluss

Wie läuft die Abschiebung nach §§ 58 ff. AufenthG) ab:

- Durchführung der Abschiebung: Verhältnismäßigkeit (nicht um jeden Preis)
- Wahrung der Grundrechte (bei der Abschiebung besonders: Unverletzlichkeit der Wohnung und Fortbewegungsfreiheit) verlangt (meist) richterlichen Beschluss
- Auch Zimmer in der Unterkunft oder Einrichtung ist Wohnung im Sinne des GG
- Neuregelungen in § 58 Abs. 4-10 AufenthG (Migrationspaket 2019)
- - Betreten der Wohnung der Betroffenen (§ 58 Abs. 5 AufenthG) **ohne richterliche Anordnung**
- J soll abgeschoben werden, zur Ergreifung darf die Behörde sein Zimmer (Wohnung, geschützt durch Art. 13 GG) betreten werden (ohne Gerichtsbeschluss)
- Durchsuchen einer Wohnung (nur mit richterlichem Beschluss, Ausnahme „Gefahr in Verzug“)
- J soll abgeschoben werden, die Wohnung des J oder die Wohnung eines:r anderen wird betreten, um ihn dort zu suchen. Hier ist ein Durchsuchungsbeschluss erforderlich (Abgrenzung schwierig, problematisch, ob ein richterlicher Beschluss erforderlich ist)

2. Durchführung der Abschiebung bei UMA und Heranwachsenden in einer Einrichtung

Besondere inhaltliche Rechte (Bleiberechte, Schutz vor der Abschiebung)

- Vorüberlegung: Sind UMF/UMA besonders vor einer Abschiebung oder einer negativen Entscheidung über ihren abschieberechtlichen Status geschützt?
- Pro und contra?
- Kindeswohl und Abschiebung?
- Den Grundsatz, dass das Kindeswohl per se einer negativen Abschiebungsentscheidung entgegensteht, gibt es nicht
- Aber: Kindeswohl ist bei der Auslegung der bestehenden Regeln zu beachten und ist auch Grund für besondere Regelungen
- Und: Kindeswohl gilt in der Abschiebung

2. Durchführung der Abschiebung bei UMA und Heranwachsenden in einer Einrichtung

Abschiebungshaft bei UMF/UMA

§ 62 Abs. 1 AufenthG: Die Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. **Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.**

AVwVAufenthG

60.0.5. Minderjährige Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, sollen bis zur Abschiebung regelmäßig in der bisherigen Unterkunft untergebracht werden.

Erlass RLP: **bei Jugendlichen, „die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist stets von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen“**

2. Durchführung der Abschiebung bei UMA und Heranwachsenden in einer Einrichtung

Mitteilungspflichten von Unterbringungseinrichtungen

Muss die Einrichtung den Verbleib eines untergetauchten Jugendlichen oder Erwachsenen melden?

§ 87 Abs. 1 AufenthG: Öffentliche Stellen mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen haben ihnen bekannt gewordene Umstände den in § 86 Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen mitzuteilen, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist.

Das gilt aber nicht für Jugendeinrichtungen

2. Durchführung der Abschiebung bei UMA und Heranwachsenden in einer Einrichtung

Mitwirkung des Vormunds

Was ist, wenn eine Verfügung nur dem/der UMA mitgeteilt wird oder der Vormund nicht von der Abschiebung selbst unterrichtet ist?

UMA sind ausländerrechtlich nicht mündig, alle Rechtsakte bedürfen für die Wirksamkeit der Zustellung an den Vormund als gesetzlichem Vertreter.

Das gilt auch für die Abschiebung, hier ist der Vormund zu unterrichten, dass die Abschiebung durchgeführt wird. Geschieht dies nicht, darf nicht abgeschoben werden. Der Vormund hat das Recht auf Anwesenheit bei der Abschiebung.

Der Vormund muss ohnehin wegen § 58 Abs. 1a (Vergewisserung der Aufnahme) einbezogen sein und von allen Details des Zielortes und der Zieleinrichtung Kenntnis haben.

2. Durchführung der Abschiebung bei UMA und Heranwachsenden in einer Einrichtung

Mitteilungspflichten von Unterbringungseinrichtungen

Benötigt die Polizei einen Gerichtsbeschluss (Durchsuchungsbeschluss), um die Einrichtung zu betreten

Nach dem Wortlaut des § 58 Abs. 5 AufenthG ist das Betreten der Wohnung zum Zweck der Ergreifung der Betroffenen auch ohne richterlichen Beschluss erlaubt. Das ist umstritten und auch wegen der unmöglichen Abgrenzung von dem § 58 Abs. 6 (Betreten, um zu suchen, wo der Gerichtsbeschluss auch vom Gesetz verlangt wird), kritisch zu sehen.

Was ist, wenn die Heimleitung mit dem Betreten der Einrichtung einverstanden ist.

Dieses Einverständnis kann sich nur auf die Gemeinschaftsräume beziehen, nicht auf das Zimmer (Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung)

2. Durchführung der Abschiebung bei UMA und Heranwachsenden in einer Einrichtung

Mitteilungspflichten von Unterbringungseinrichtungen

Muss die Einrichtung oder Mitarbeiter:innen sagen, wo das Zimmer der Betroffenen ist oder die Türe aufschließen?

Nein, diese Mitwirkungspflicht gibt es nicht. Man darf die Abschiebung nicht behindern (etwa durch falsche und irreführende Angaben), aber muss nicht mitwirken.

Eventuell ist Mitwirkung aber zur Deeskalation gut, weil die Polizei immer auch selbst die Möglichkeit hat, zum Ziel zu kommen (z.B. Schlüsseldienst holen, um Tür aufzusperren)

Grund für Mitwirkung kann auch der Schutz der anderen Untergerbachten sein (problematisch, z.B. Vermeiden, dass andere Zimmer durchsucht werden, wo Unbeteiligte wohnen)

2. Durchführung der Abschiebung bei UMA und Heranwachsenden in einer Einrichtung

Abschiebung in/aus der Schule

Darf die Polizei in die Schule kommen und abschieben?

Problem: Grundrechtsschutz des Wohnraums gilt in der Schule nicht, aber Bildungsauftrag und Fürsorgepflicht

Es gibt Ländererlasse (z.B. Berlin), die eine Abschiebung aus Schule ausschließen bzw. unter höhere Hürden der Ausnahme stellen.

3. Verhalten im Falle einer Abschiebung

Verhalten im Falle einer Abschiebung

Was tun, wenn die Polizei in die Einrichtung kommt?

- Den Durchsuchungs- bzw. Haftbeschluss zur Einsicht erbitten
- Einlass verweigern, wenn der Beschluss nicht vorliegt
- Zimmer in einer Einrichtung sind Wohnungen, auch die Gemeinschaftsräume sind grundrechtlich geschützt
- Die Einschaltung des Vormunds erwirken und darauf hinweisen
- Auf Rechtslage hinweisen: § 58 Abs. 4 und 5 AufenthG erlauben Betreten der Wohnung (nicht Durchsuchung!) und Ergreifung des Ausländers auch ohne richterlichen Beschluss (umstritten!)
- Verhältnismäßigkeit muss gewahrt sein
- Dialog suchen (am besten schon im Vorfeld einer Abschiebung)

- Argumente bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit:
- Jugendhilfeeinrichtung ist Ort des Schutzes
- Es werden Dritte betroffen, die selbst oft belastet und traumatisiert sind
- Gefahr, dass sich andere Bewohner*innen, die nicht gemeint oder betroffen sind, panikartig verhalten
- Vertrauen der Bewohner:innen in die Betreuer und die Sicherheit der Unterbringung ist wesentliche Voraussetzung für Hilfe und Therapie

3. Verhalten im Falle einer Abschiebung

Verhalten im Falle einer Abschiebung

Was tun, wenn die Abschiebung fortgesetzt wird?

- Rechtsanwältin / Rechtsanwalt einschalten
- Eilantrag beim Verwaltungsgericht stellen
- Falls noch oder schon Gerichtsverfahren anhängig sind, die Polizei darauf hinweisen

Dr. Stephan Hocks

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Migrationsrecht

Seilerstr. 17

60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 707977-0

Fax: 069 / 707977-22

Email: kanzlei@ra-hocks.de

Web: www.Seminare-Migrationsrecht.de